



## **1. Zweck, Geltungsbereich**

- 1.1 Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räume, Sportanlagen, Geräte und sonstigen Einrichtungen der erzbischöflichen Schulen (im folgenden Schuleinrichtungen genannt). Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf und liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers.
- 1.2 Mit der Nutzung der Schuleinrichtungen werden die Bestimmungen dieser Ordnung als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Benutzer, allen sonstigen, der Zweckbestimmung dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 1.3 Die Leiter von Vereinen, Verbänden, sowie Organisationen und sonstigen Gruppen sind stellvertretend für eben diese dafür verantwortlich, durchzusetzen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung beachtet werden. Sie können für die Benutzungszeiten Beauftragte (z.B. verantwortliche Übungsleiter, Sportlehrer, etc.) bestellen. Die Namen der Beauftragten sind der jeweiligen Schulleitung mitzuteilen.

## **2. Zuweisung von Schuleinrichtungen**

- 2.1 Die Überlassung von Schuleinrichtungen wird zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Belegungsplan geregelt. Diese können grundsätzlich von montags bis freitags bis längstens 22 Uhr benutzt werden. Eine Überlassung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder in Schulferienzeiten ist ausgeschlossen.
- 2.2 Anträge auf Erlaubnis der Nutzung sind rechtzeitig und in schriftlicher Form bei der jeweiligen Schulleitung einzureichen. Eine Nutzung der Schuleinrichtung ist erst nach schriftlicher Zuweisung erlaubt.
- 2.3 Die Zuweisung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
- 2.4 Das Erzbistum Köln behält sich vor, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige Gruppen oder auch Einzelpersonen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, von der Benutzung auszuschließen. Ein solcher Ausschluss kann vom Erzbistum selbst, oder den jeweiligen Verantwortlichen der Schulen in Vertretung ausgesprochen werden und ist unverzüglich zu befolgen.
- 2.5 Für Zuschauer und Gäste der Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

## **3. Benutzungsdauer**

- 3.1 Die Benutzungsdauer wird in der Zuweisung festgesetzt. Sie umfasst neben der Benutzungsdauer zur Durchführung des Hauptzweckes auch die Zeiten sämtlicher Vor- und Nachbereitungen (z.B. Auf- und Abbau, Umkleiden, etc.). Nach dem Ablauf



der festgesetzten Nutzungsdauer sind die Schuleinrichtungen unverzüglich zu verlassen.

- 3.2 Die Nutzung kann vom Erzbistum Köln allgemein oder auf bestimmte Schuleinrichtungen bezogen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden.

### **4. Benutzung der Schuleinrichtungen**

- 4.1 Die Schuleinrichtungen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Erzbistum Köln zur Nutzung überlassen werden. Zu diesem Zweck ist vorab durch den Nutzer ein Antrag bei der Schule zu stellen. Diese kann im Anschluss ein Erlaubnisformular zur Genehmigung beim Erzbistum vorlegen. Hierzu ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes beizufügen. Jede beabsichtigte Änderung durch den Veranstalter ist dem Erzbistum Köln vorab mitzuteilen.
- 4.2 Die Schuleinrichtungen dürfen nur für den erlaubten Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht Dritten weitervermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden.
- 4.3 Die Überlassung von Schuleinrichtungen macht andere eventuell notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.
- 4.4 Die Anlagen der Schuleinrichtungen sind vor der Benutzung von den Leitungen der Vereine, Verbände, Organisationen und sonstigen Gruppen oder deren Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Beanstandungen sind dem Schulhausmeister unverzüglich zu melden.
- 4.5 Die Benutzer der Schuleinrichtungen haben sicherzustellen, dass die Veranstaltungen stets unter der Aufsicht einer dem Inhalt der Veranstaltung entsprechend qualifizierten Person (z. B. Übungs- oder Kursleiter/-in) abgehalten werden.
- 4.6 Die benutzten Räume, Anlagen und Nebenräume, sowie das genutzte Schulgelände sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen und dürfen ausschließlich zu dem erlaubten und vorgesehenen Zweck benutzt werden. (z. B. dürfen Rasenspielfelder der Außenanlagen nicht zum Diskus- oder Hammerwerfen benutzt werden.) Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.
- 4.7 Die Außentüren zu sämtlichen genutzten Räumen und Anlagen sind während der Veranstaltung so verschlossen zu halten, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

### **5. Verhalten der Benutzer**

- 5.1 Jeder hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und Andere weder gefährdet noch belästigt werden.



5.2 Nicht gestattet sind vor allem

- Lärmen
- Rauchen und Alkohol in sämtlichen Räumen
- Mitbringen von Tieren
- Wegwerfen von Abfall, insbesondere solchen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für Andere darstellen
- Bedienen der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen
- Stemm- und Stoßübungen in den Innenanlagen und Räumen
- jede Ausübung eines Gewerbes (z. B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken
- die Veränderung oder der Umbau von Anlagen und Geräten.

5.3 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Eine Haftung für etwaige Schäden ist ausgeschlossen.

## 6. Haftung

- 6.1 Der Benutzer haftet dem Erzbistum Köln ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden an der zur Nutzung überlassenen Sache, die aus Anlass oder während der Veranstaltung auftreten, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte entstanden ist. Er hat jeden Schaden unverzüglich dem Erzbistum Köln oder der jeweiligen Schule in Vertretung mitzuteilen.
- 6.2 Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Er ist verpflichtet, das Erzbistum Köln von etwaigen Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, falls es im Zusammenhang mit der Überlassung der Schuleinrichtung mittelbar oder unmittelbar in Anspruch genommen wird.
- 6.3 Das Erzbistum Köln haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere bei Versagen von Einrichtungen und Anlagen oder sonstige, die Veranstaltung hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse entstehen.
- 6.4 Für von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen oder des Erzbistum Köln verursachten Personen- oder Sachschaden haftet das Erzbistum Köln nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.5 Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des Benutzers sind ausgeschlossen.
- 6.6 Der Benutzer hat vor jeder Zuweisung den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.



## **7. Fundgegenstände**

- 7.1 Werden Gegenstände innerhalb der Schuleinrichtungen gefunden, so sind sie dem Schulhausmeister zu übergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## **8. Zutritt von Beauftragten**

- 8.1 Die Beauftragten des Erzbistums Köln sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Veranstaltungen der Benutzer zu betreten.

## **9. Aufsicht und Hausrecht**

- 9.1 Die Bediensteten des Erzbistums Köln und der jeweiligen Schulen haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist daher unbedingt Folge zu leisten.
- 9.2 Die Bediensteten des Erzbistums Köln und der jeweiligen Schulen sind befugt, Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, der Schuleinrichtungen zu verweisen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

## **10. Inkrafttreten**

- 10.1 Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem 01.06.2010 in Kraft



## 11. Benutzungsentgelte

- 11.1 Für die Benutzung der Schuleinrichtungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach dieser Haus- und Benutzungsordnung richtet.
- 11.2 Tarif A wird erhoben für Veranstaltungen religiöser, gemeinnütziger oder sozialer Art, für Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie Veranstaltungen des Erzbistums Köln.
- 11.3 Tarif B wird erhoben für sonstige Veranstaltungen, vor allem solche, zu denen Eintrittsgelder erhoben werden oder für die eine Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden kann, bei denen der Gewinn nicht zu Gunsten sozialer oder karitativer Zwecke verwendet werden soll.
- 11.4 Das Erzbistum Köln kann im begründeten Einzelfall einen von Nr. 11.4 abweichenden Tarif zu vereinbaren.
- 11.5 Sollten bei Veranstaltungen zusätzliche Kosten für die Dienste anfallen, sind diese vom Benutzer in der tatsächlich geleisteten Höhe zu tragen (z. B. für zusätzliche Reinigungsdienste, etc.).
- 11.6 Vom Entgelt befreit sind:
- Kooperationsmaßnahmen der Schulen mit religiösen oder sozialen Trägern.
  - Schulveranstaltungen der erzbischöflichen Schulen.
- 11.7 Ein Widerruf der Überlassung bzw. die vorzeitige Beendigung der Nutzung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung nicht verbrauchter Nutzungsentgelte, dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die vorzeitige Beendigung der Nutzung bzw. der Widerruf resultieren.

## 12. Zahlungspflicht und Fälligkeit

- 12.1 Zahlungspflichtig ist der Benutzer. Bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen ist die Person zahlungspflichtig, für welche die Genehmigung erteilt wurde. Ergibt sich hieraus eine Zahlungsverpflichtung von mehreren Personen, haften diese als Gesamtschuldner.
- 12.2 Die Gesamtsumme des Entgeltes über die Dauer der gesamten Nutzungserlaubnis hinweg ist anteilig auf die Kalenderjahre aufzuteilen. Der jeweilige Jahresbetrag wird in 2 gleichen Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Nutzungsjahres vom Erzbistum Köln in Rechnung gestellt. Zahlbar ist der Betrag jeweils innerhalb einer Frist von höchstens 2 Wochen nach Rechnungseingang unter Angabe des in der Rechnung angegebenen Verwendungszweckes.

## 13. Tarife



Festsetzung über die Benutzungsentgelte  
(Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung)

	Tarif A	Tarif B
<b>Räume</b>		
<b>Klassenräume</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	11,00 €	15,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	100,00 €	140,00 €
<b>Fachräume</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	19,00 €	21,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	170,00 €	190,00 €
<b>Sonstige Räume (Gemeinschaftsraum / Aula / Pädagogisches Zentrum)</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	40,00 €	57,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	360,00 €	510,00 €
<b>Sportanlagen</b>		
<b>ungedeckte Sportflächen</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	- €	- €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	- €	- €
<b>Gymnastikhallen, Hallen mit bis 300 qm Fläche</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	6,00 €	13,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	60,00 €	120,00 €
<b>Sporthallen mit 1 oder 2 Übungseinheiten (301 bis 800 qm)</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	8,00 €	16,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	70,00 €	140,00 €
<b>Sporthallen mit mehreren Übungseinheiten (über 800 qm Fläche)</b>		
Einzelveranstaltung je Zeitstunde	20,00 €	39,00 €
Jahreserlaubnis je Zeitstunde	180,00 €	350,00 €

**Bankkonten**

Stadtparkasse Köln  
Konto-Nr. 310 22 25 (BLZ 370 501 98)

Pax-Bank eG Köln  
Konto-Nr. 55 050 (BLZ 370 601 93)